



Kanton St.Gallen



Wattwil

Thursanierung Wattwil

Abschnitt km 40.4 – km 35.4

Teil D: Sondernutzungsplan Gewässerraum Thur Wattwil Nr. 5.005

Besondere Vorschriften

Hinweis: Die besonderen Vorschriften werden in der definitiven Fassung in den Sondernutzungsplan integriert.

Entwurf 03.10.2024

II Bebauungs- und Gestaltungsbestimmungen

Art. 4 Gewässerraum

- 1 Innerhalb des mittels Baulinien festgelegten Gewässerraums, kommen die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³ und der Gewässerschutzverordnung⁴ zur Anwendung.
- 2 Die Baulinien Gewässerraum gehen anderen Baulinien beziehungsweise Abstandsbestimmungen nicht vor. Abstände wie Strassen- und Grenzabstände gelten weiterhin.

Art. 5 Freihaltebereich

- 1 Im Freihaltebereich sind folgende Bauten und Anlagen zulässig:
 - Offene Einfriedungen wie Zäune aus Holz oder Drahtgeflecht. Der minimale Bodenabstand der Einfriedungen hat dabei mindestens 0.10 m zu betragen.
 - Hecken, Lebhäge und Pflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Arten.
 - Anlagen von ökologischem Wert wie Trockensteinmauern und Kiesplätze.
 - Minimale natürlich gestaltete Terrainanpassungen (max. +- 0.50 m) für die Umgebungsgestaltung. Sitz- oder Sockelmauern sind als Natursteinmauern mit tiefliegenden Fugen auszubilden.

- Mobile Anlagen wie Schwimmbäder für die Dauer von höchstens 4 Monaten.
- Aufgrund der Thursanierung projektbedingte notwendige Stützmauern, Wege und Terrainanpassungen. Stützmauern müssen dabei ökologisch wertvoll ausgebildet werden.
- Unbeheizte Kleinbauten und kleine Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung nach Art. 136 Abs. 2 lit. a) und b) PBG. In Abweichung zu Art. 136 PBG unterstehen diese Kleinbauten und kleinen Anlagen einer Bewilligungspflicht.

Nicht zulässig sind:

- Bauten, ausgenommen der zulässigen Bauten gemäss Abs 1;
- Neupflanzungen von Hecken mit standorfremden Arten;
- Licht- oder luftundurchlässige Einfriedungen wie Mauern, Steinkörbe oder Sichtschutzwände;
- Feste Anlagen wie Schwimmteiche und Bassins;
- Anlagen, welche keinen ökologischen Mehrwert aufweisen wie versiegelte Belagsflächen oder Sitzplätze mit Gartenplatten und Schotterflächen;
- Autoabstellplätze oder das Aufstellen von Mobilheimen.

- 2 Alle zulässigen Bauten und Anlagen innerhalb des Freihaltebereichs unterliegen der Bewilligungspflicht. Dafür zuständig ist die Gemeinde.

Art. 6 Inkrafttreten

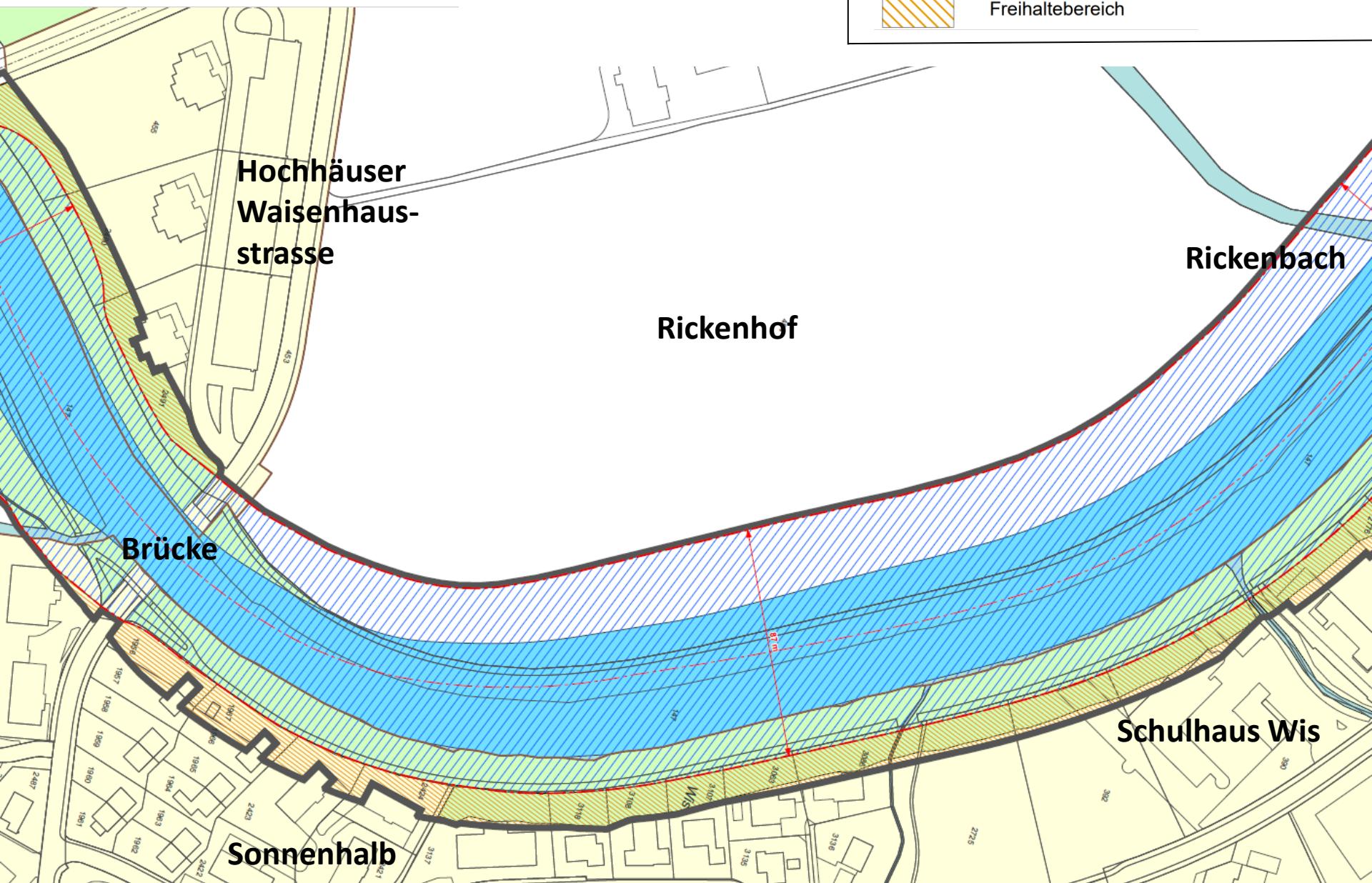
- 1 Der Sondernutzungsplan Thur Wattwil Nr. 5.005 tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Rechtskraft.
- 2 Mit Inkrafttreten des Sondernutzungsplan Thur Wattwil Nr. 5.005 werden folgende rechtskräftige Gewässerabstandslinienpläne aufgehoben:
 - Gewässerabstandslinien III Ulisbach – Dorf Postbrücke rechtsseitig
 - Gewässerabstandslinienplan II, Änderung/Ergänzung
 - Gewässerabstandslinien II, Zentrum linksseitig
 - Gewässerabstandslinien IV Dorf Postbrücke – Bunt rechtsseitig
 - Gewässerabstandslinien Schomatten

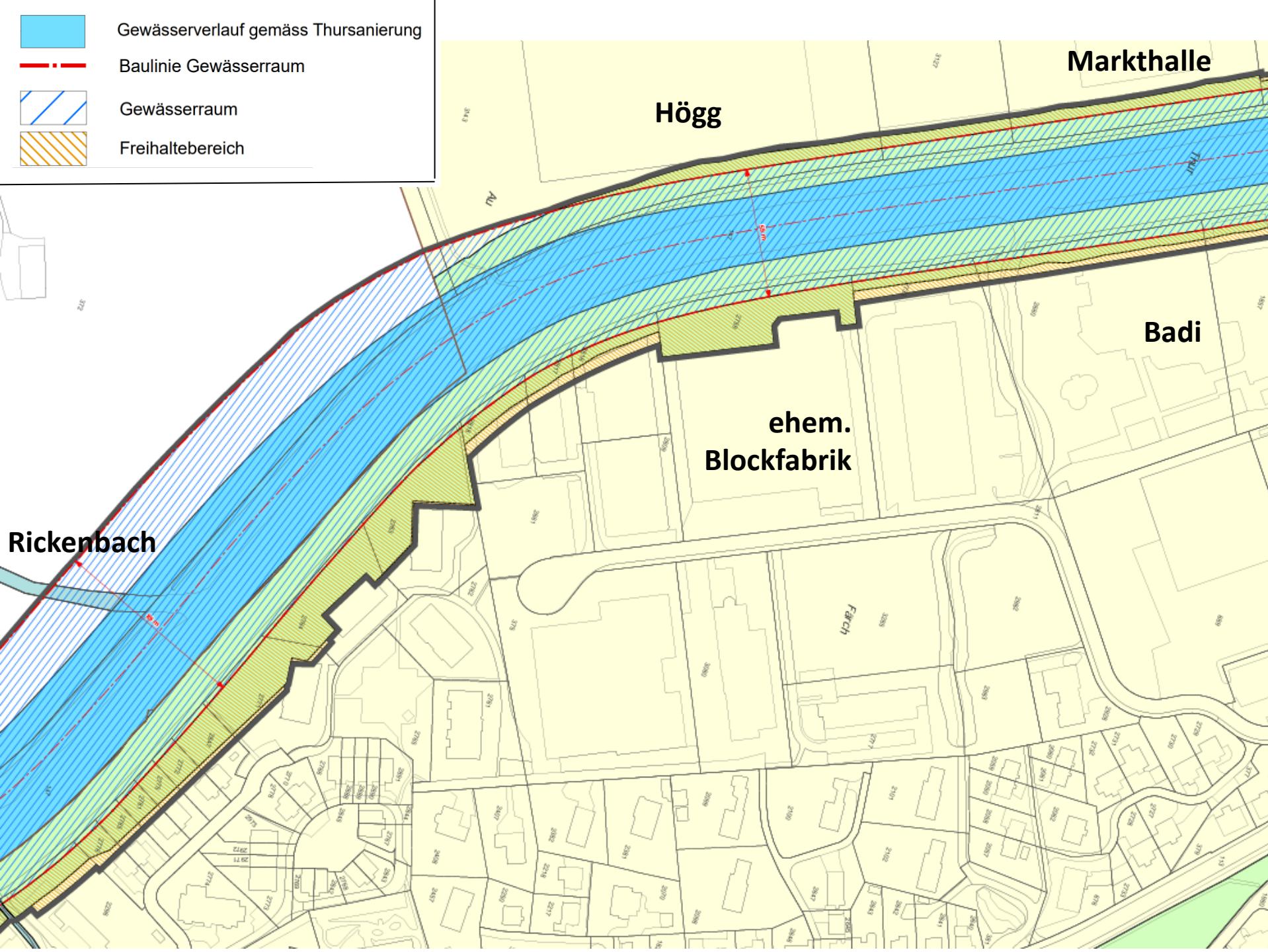
Hinweis: Im Informationsplan sind alle Baulinien - welche gemäss obigem Beschluss aufgehoben werden - aufgeführt. Bei noch nicht festgelegten Gewässerräumen gelten bis zu deren Festlegung die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

Gewässerraum + Freihaltebereich neu

(Projektpläne Mitwirkung 2023)

	Gewässerverlauf gemäss Thursanierung
	Baulinie Gewässerraum
	Gewässerraum
	Freihaltebereich







Gewässerverlauf gemäss Thursanierung



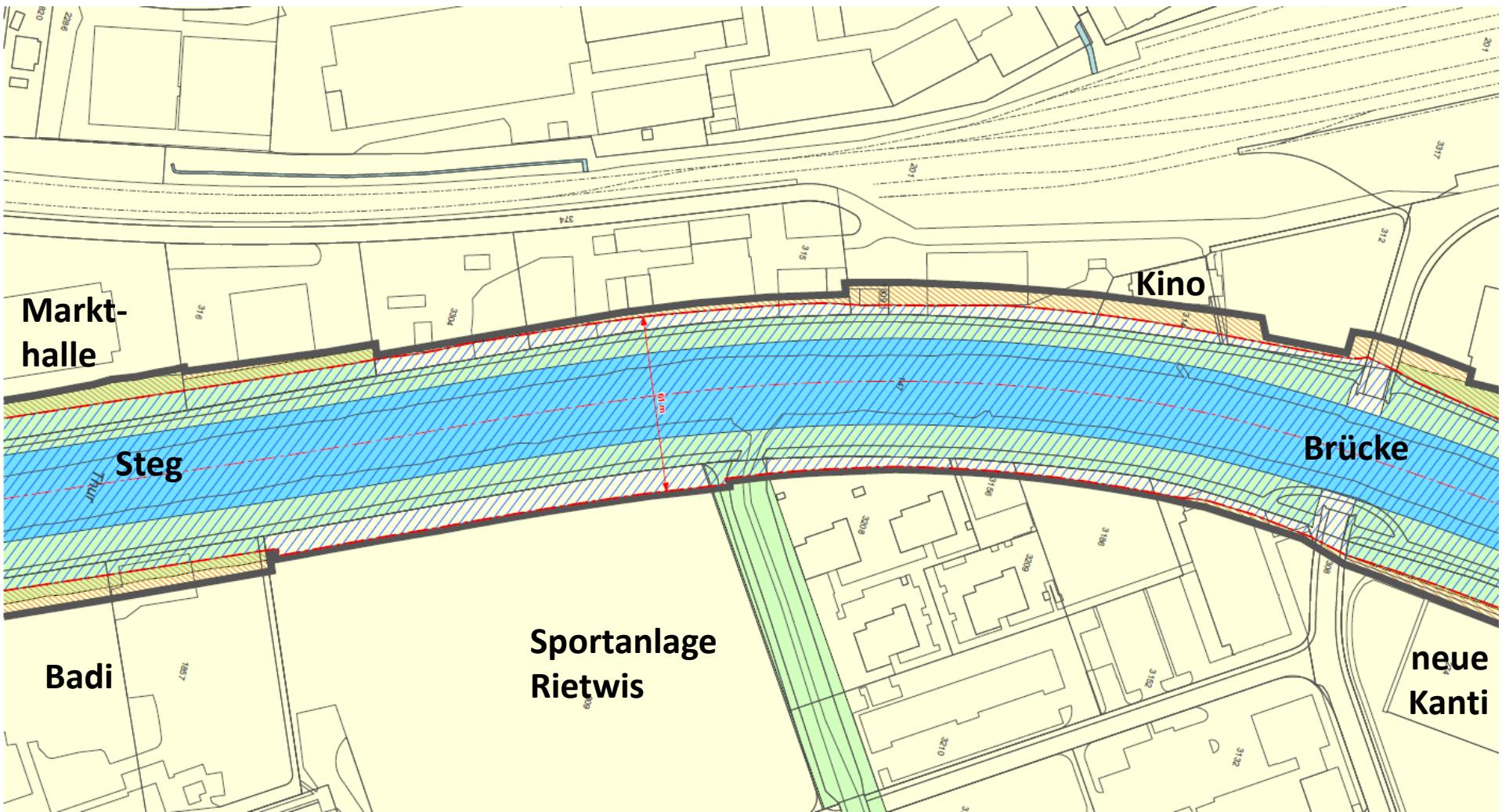
Baulinie Gewässerraum



Gewässerraum



Freihaltebereich





Gewässerverlauf gemäss Thursanierung



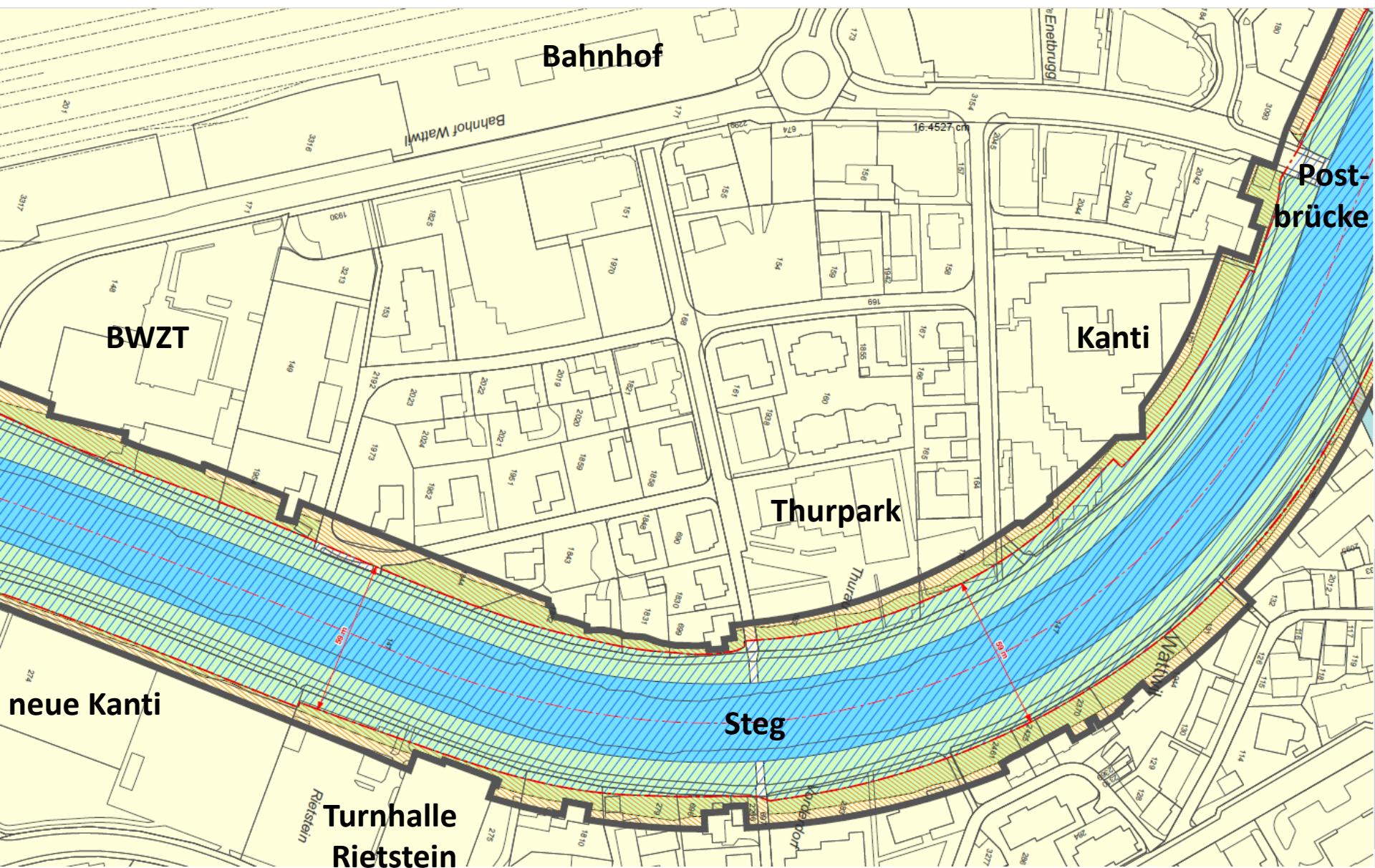
Baulinie Gewässerraum



Gewässerraum



Freihaltebereich





Gewässerverlauf gemäss Thursanierung



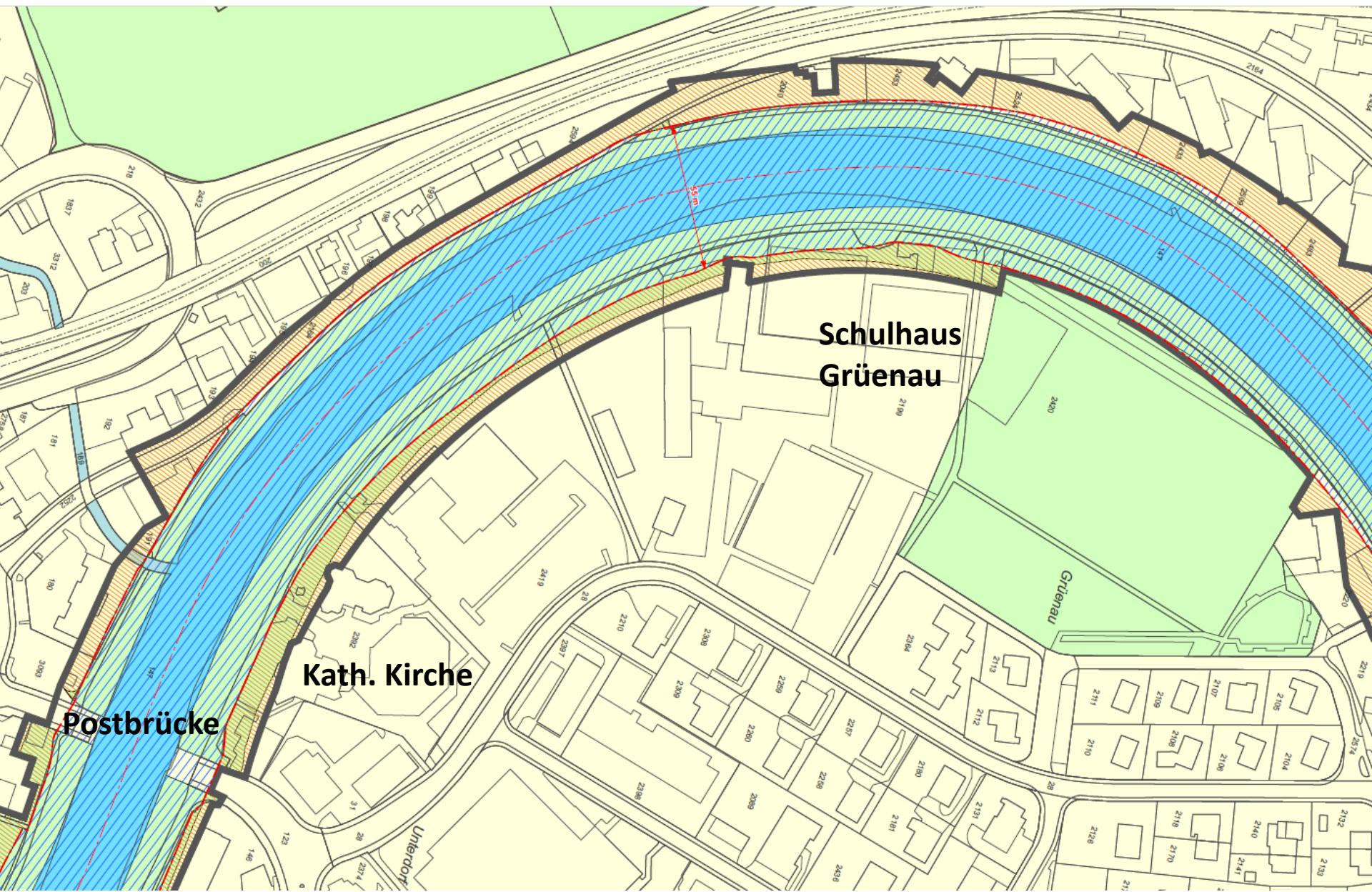
Baulinie Gewässerraum

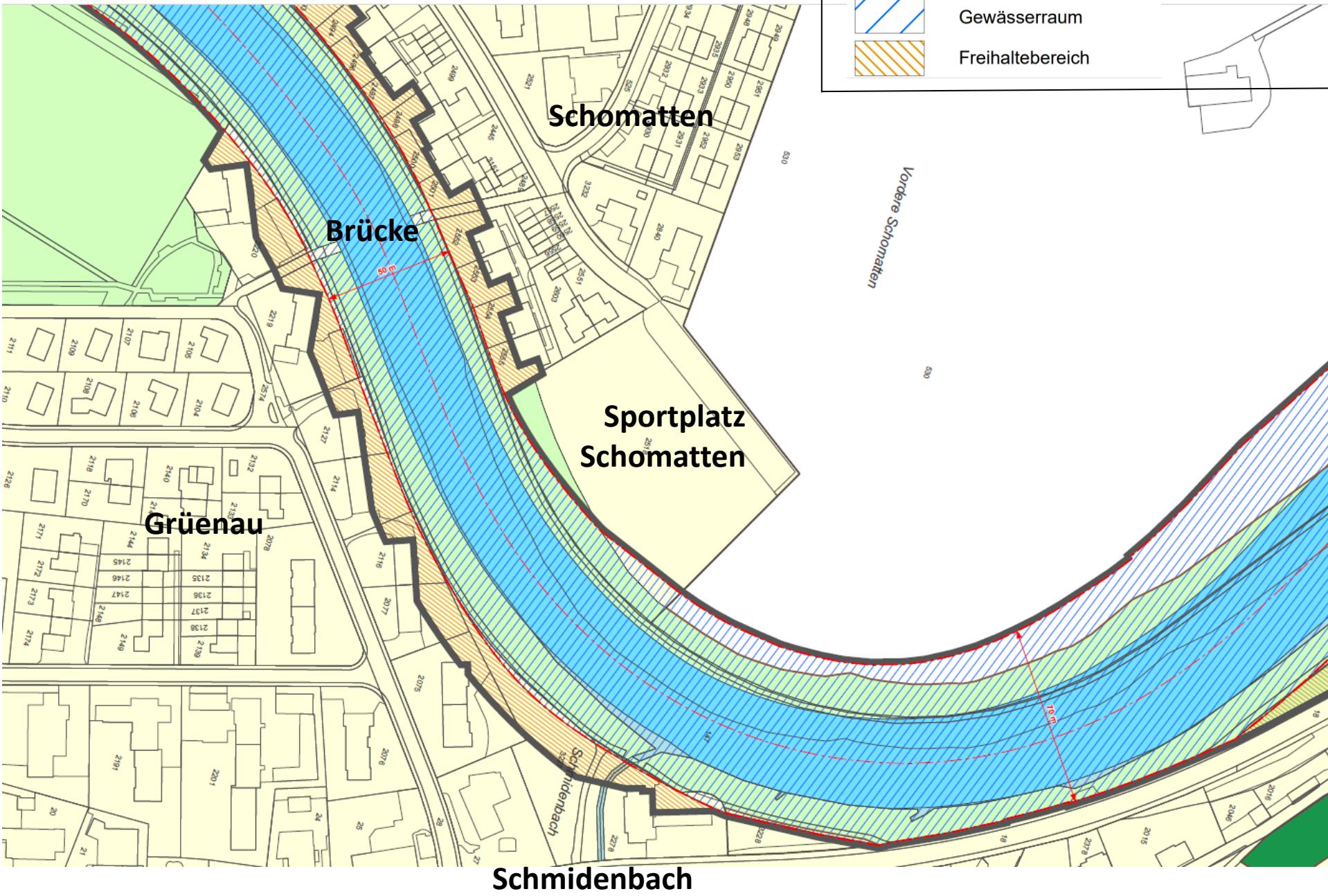
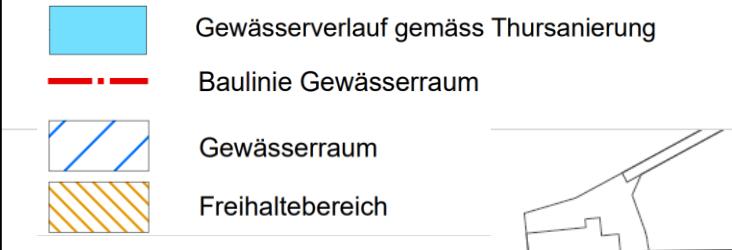


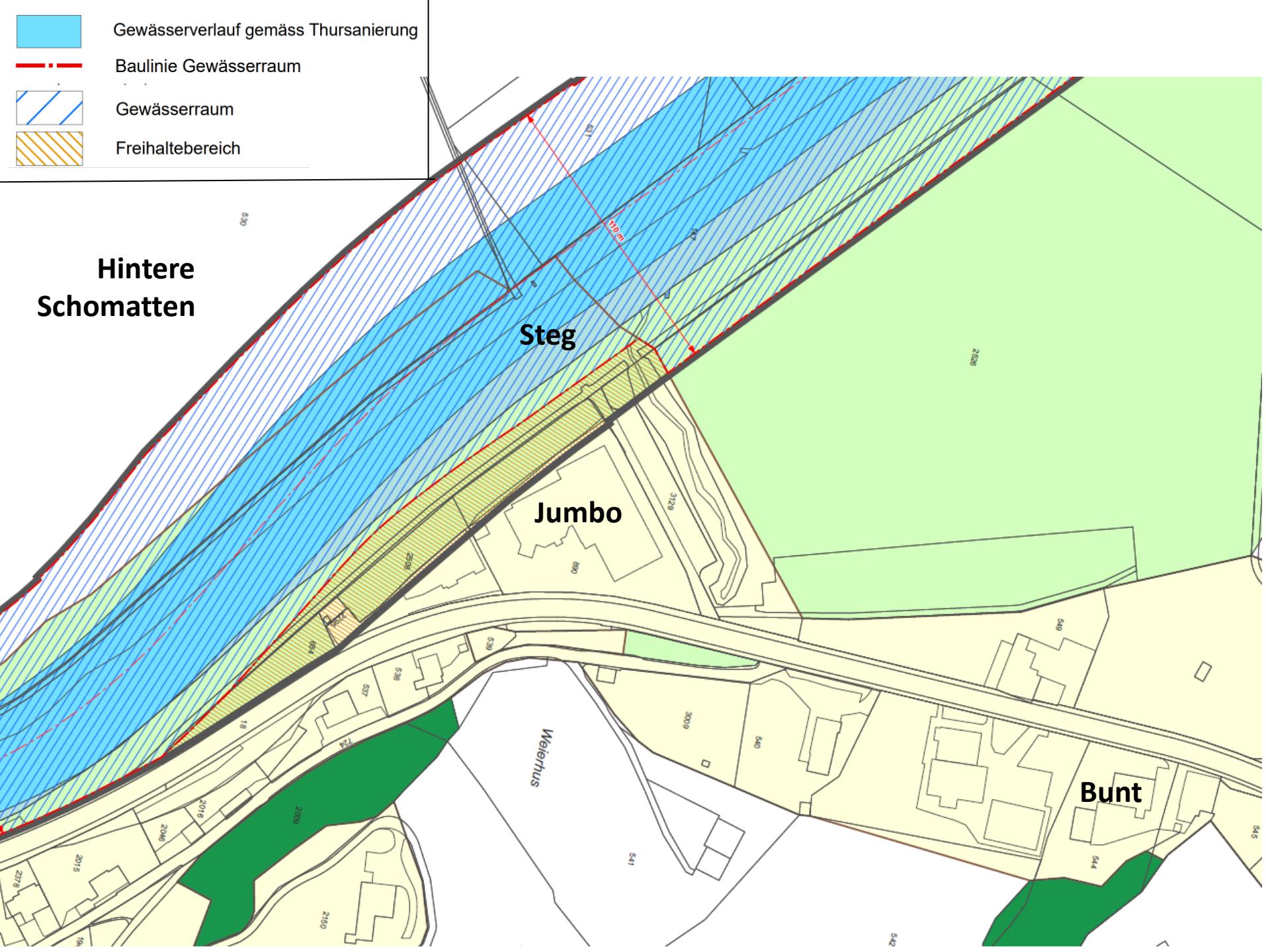
Gewässerraum



Freihaltebereich









**Umfahrungsstrasse
Ein-/Ausfahrt Bunt**

M/S

Feuerwehr

Landi

Brücke

Bahnlinie

Brücke